



Satzung

„Pfadfinderfreunde Diözese Augsburg e. V.“

§ 1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Pfadfinderfreunde Diözese Augsburg e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2) Vereinszweck

1. Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) in der Diözese Augsburg zu fördern. Er soll dafür die notwendigen Mittel und Einrichtungen beschaffen.
2. Der Verein bezweckt außerdem den Zusammenschluss der Freundinnen und Freunde des Pfadfindergedankens, die bereit sind, die DPSG in der Diözese Augsburg ideell und materiell zu unterstützen, ohne auf die innere Führung und das Gefüge Einfluss nehmen zu wollen.
3. Die Vorstandschaft des DPSG-Diözesanverbandes Augsburg unterrichtet die Mitglieder des Vereins laufend über ihre Arbeit und Entwicklung.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3) Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Frauen und Männer als Freunde der DPSG sowie Mitglieder und ehemalige Mitglieder der DPSG werden, wenn sie bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Die Mitgliedschaft und dadurch bestehende Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.
4. Pflichtbeiträge werden nicht erhoben.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
7. Dem betroffenen Mitglied ist vor Entscheidung der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 5) Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Die Organe des Vereins treffen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anders bestimmt.

§ 6) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis von der nächsten Mitgliederversammlung Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes der DPSG vom Diözesanverband Augsburg gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Näheres hierzu regelt der § 71 der Satzung der DPSG für die Bundesrepublik Deutschland.
3. Beim Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes hat die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied nachzuwählen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. und 2. Vorsitzende. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden den Verein vertritt.
5. Alle Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
6. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Der Vorstand hat jeweils mindestens vier Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung eine Überprüfung der gesamten Bücher durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu veranlassen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 7) Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen. Zwischen dem Absendetag der Einladung und der Vorstandssitzung sollen 10 Tage liegen.
3. Der Einladung ist die vom 1. Vorsitzenden aufgestellte Tagesordnung beizufügen.
4. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, wenn es einer der beiden Vorsitzenden verlangt oder drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, darunter einer der beiden Vorsitzenden.

§ 8) Mitgliederversammlung

1. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es einer der Vorsitzenden verlangt oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen liegen.
3. Der Einladung ist die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung beizufügen.
4. Anträge der Mitglieder sollen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden; sie müssen auf der Mitgliederversammlung behandelt werden.
5. Eine Behandlung von Initiativanträgen ist nach Aufnahme derselben mit mehr als der Hälfte aller anwesenden Stimmberechtigten möglich
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.

§ 9) Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der geprüften Jahresrechnung
- b) Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 6, Absatz dieser Satzung.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern

§ 10) Abstimmungen

1. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung entscheiden mit einfacher Mehrheit.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
3. Für grundsätzliche Beschlüsse soll Einstimmigkeit angestrebt werden. Beschlussfassungen sind auch im schriftlichen Verfahren möglich.

§ 11 Satzungsänderung

Die Satzung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Drittel der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 12) Änderung von Zweck und Auflösung des Vereins

Zu einer Änderung des Zweckes des Vereins und einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist bei einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Trägerverein der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg in der Diözese Augsburg e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Sollte das nicht möglich sein, so fällt es an den Bischöflichen Stuhl zu Augsburg, der es zum Besten der Jugendseelsorge verwendet.

Die vorstehende Satzung wurde am 13.10.2007 in Neuburg a.d.Donau von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 09.01.2008 beim Registergericht des Amtsgerichtes Augsburg unter VR 393 eingetragen.
Letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung am 9. Oktober 2016 in Roggenburg und beim vorstehenden Registergericht am 21.03.2017 eingetragen